

Umso wichtiger aber ist die Festschreibung klarer Verantwortlichkeiten. Und genau bei der Positionierung in dieser Frage unterschieden sich die Entwürfe teilweise gravierend und liegt mithin das eigentliche Defizit des jetzt verabschiedeten Gesetzes: Mit der expliziten Festschreibung als freiwillige Aufgabe der Kommunen hat sich das Land Thüringen in Sachen Öffentliche Bibliothek faktisch für nicht zuständig erklärt.



»Das Thüringer Bibliotheksgesetz ist wenig ambitioniert, unkonkret und in Teilen widersprüchlich.« – Michael Reisser

Das mutet reichlich merkwürdig an, immerhin sind die Länder nicht erst seit der Föderalismusreform die für die Politikfelder Bildung und Kultur zentrale Steuerungs- und Kontrollinstanz. Mit dem Totschlagargument »Konnexitätsprinzip« lassen sich jedenfalls fehlende Konzepte und eine unklare Prioritätensetzung kaum bemängeln. Man sollte allerdings nicht

allzu viel Zeit darauf verschwenden verstehen zu wollen, warum die für das Gesetz verantwortlichen Landespolitiker einerseits die Öffentlichen Bibliotheken als integralen Bestandteil des Bildungssystems definieren, andererseits aber einen Gestaltungsanspruch genau in diesem Bereich weit von sich weisen.

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen meinen, kein Gesetz wäre vielleicht doch besser gewesen. Immerhin könnte Thüringen Signalwirkung für andere Bundesländer haben. Das mag stimmen, nur würden wir – wie jetzt in Nordrhein-Westfalen – überhaupt nicht über Bibliotheksgesetze diskutieren, wenn in Thüringen nichts passiert wäre.

Das Thüringer Bibliotheksgesetz ist wenig ambitioniert, unkonkret und in Teilen widersprüchlich. Aber es ist ein Anfang. Und trotz seiner Defizite bietet das Gesetz einen Bezugsrahmen, um die im Gesetz postulierten Ziele mit den realen Verhältnissen im Land abzugleichen – und damit für die künftige Lobbyarbeit der Bibliotheksverbände in Thüringen.

Übrigens: In Thüringen sind nächstes Jahr Landtagswahlen.

Michael Reisser, Geschäftsführer des Berufsverbandes Information Bibliothek (BIB), in dieser Funktion auch Mitglied der AG Bibliotheksgesetz im Dachverband Bibliothek & Information Deutschland (BID)

Vorbildlich – zumindest in Teilen

Aus Weimarer Sicht ist Paragraph 4 »Kulturelles Erbe« besonders bemerkenswert. Hier bekennt sich erstmals ein Land zu seiner Verantwortung für die historischen Buchbestände. Bisher war die Sorge da-

für in das Belieben der jeweiligen Unterhaltsträger gestellt. Nach alter Rechtslage hätte eine Universitätsleitung durchaus beschließen können: Wir setzen nur noch auf Online-Angebote und vergessen die alten Bücher. Jetzt haben sie für die historischen Buchbestände als Teil des kulturellen Erbes des Landes Thüringen eine Pflicht zur Aufbewahrung, Erhaltung, Digitalisierung und Erschließung. Das ist vorbildlich!

Ein Nebenaspekt: Erstmals taucht in einem deutschen Gesetz (Paragraf 2 Ab-

»Die Bewegung in Sachen Bibliotheksgesetz ist Bundespräsident Horst Köhler zu verdanken, der schon in seinem »Kulturfrühstück« mit Bibliothekaren am 16. Februar 2007 versprochen hatte, sich dafür einzusetzen.« Michael Knoche

satz 2) der Begriff Forschungsbibliothek auf, der für einen Bibliothekstyp mit besonderen Aufgaben im Bereich der kulturellen Überlieferung steht.



»Hier bekennt sich erstmals ein Land zu seiner Verantwortung für die historischen Buchbestände.« – Michael Knoche

Foto: Harald Wenzel-Orf

Für die Öffentlichen Bibliotheken hätte ich mir natürlich sehr viel verbindlichere Formulierungen gewünscht, um sie als Pflichtaufgabe der Städte, Gemeinde und Landkreise festzuschreiben. Diese Forderung aber hatte bei der aktuellen Lage der thüringischen Kommunen keine Chance auf Durchsetzung. Ich kenne auch noch keine salomonische rechtliche Formu-

Potemkins Bibliotheksgesetz

Schlecht weggekommen ist das neue Thüringer Bibliotheksgesetz in der »Thüringer Allgemeinen Zeitung«. Feuilleton-Redakteur Henrik Goldberg kommentierte in der Ausgabe vom 5. Juli unter der Überschrift »Potemkins Bibliotheksgesetz«: »Gestern beschloss der Thüringer Landtag das erste deutsche Bibliotheksgesetz. Und es besagt ungefähr dieses: Es gibt Bibliotheken und das ist sehr schön.« Weiter heißt es: »Die kommunale Verantwortung kommt in dem neuen Gesetz nicht vor, die Bibliotheken bleiben auch weiterhin eine

freiwillige Aufgabe, ihre Finanzierung ist also auch künftig dem Belieben der Gemeinden unterworfen. Und damit ist dieses Gesetz in seinem Kern eine Nichtigkeit, eine Gesetzgebung nach der Methode Potemkin, eine glänzende Fassade, hinter der nichts stattfindet. Dies ist ein Gesetz, das beinahe nichts regelt.« Der Kommentar schließt mit der Feststellung: »Für eine absolute parlamentarische Mehrheit gilt der bewährte Satz ›Was die Partei beschloss, wird sein‹. Und gestern beschloss sie: nichts.«